



II - <sup>8253</sup> der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/69-4-92

3676/AB

4. Jan. 1993

3714/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Mag. Haupt und Kollegen vom 4. November 1992,  
Nr. 3714/J-NR/1992, "Ergebnisse von Alkohol-  
kontrollen"

Allgemein ist festzuhalten, daß es sich bei den Fragen um Bereiche handelt, die in die Landesvollziehung fallen, sodaß sie grundsätzlich nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein können.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wieviele Überprüfungen der Alkoholisierung von Lenkern wurden in den letzten 5 Jahren jeweils durchgeführt?"

Die Zahl der Alkoholkontrollen wurde nach Auskunft des BMI von 40.979 im Jahre 1987 auf 53.706 im Jahre 1991 gesteigert.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

"Welche genauen Ergebnisse erbrachten diese Tests aufgeschlüsselt nach Jahren und Zehntelpromille in diesem Zeitraum?"

Wie verteilten sich diese Alkotests auf die einzelnen Straßentypen (Autobahnen, Bundes- Landes- und Gemeindestraßen, Überlandbereich und Ortsgebiet, ...) und wie verhielten sich die Zahlen der Überschreitungen der 0,8 0/00 - Grenze dazu?

Welche Untersuchungen existieren, aus denen hervorgeht, in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen durch andere Rauschgifte, Medikamente, etc. zu Unfällen führten, und was ist deren Ergebnis im Detail?"

Hier wird auf die eingangs angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Zu Frage 4:

"Welche Statistiken liegen Ihnen vor, aus denen hervorgeht, daß eine Absenkung des Alkohollimits ohne gleichzeitige wesentliche Steigerung der Überwachung eine Verringerung der Zahl der Unfälle bewirken würde und wie wird dies im Detail begründet?"

Aus wissenschaftlichen Leistungstests sind im Bereich zwischen 0,5 und 0,8 Promille deutliche Veränderungen im Verhalten absicherbar. Neben der Verringerung der psycho-/physischen Leistungsfähigkeit verringern sich in diesem Bereich vor allem auch die Selbstkontrollmechanismen, d.h. die Lenker fühlen sich körperlich besser leistungsfähig, als es tatsächlich der Fall ist. Dadurch steigt das Risiko zusätzlich an. Aus einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt der deutschen Bundesanstalt für Straßenwesen, die mehr als 1000 empirische Befunde im Bereich unter 0,84 Promille Blutalkohol ausweist, zeigen sich bereits nachweisbare Wirkungen des Alkohols ab 0,3 Promille. Bis 0,5 Promille sind diese noch stark von den überprüften Personen und Situationen abhängig, über 0,5 Promille hat der Alkohol jedoch in allen Fällen bereits deutlich risikovermehrende Wirkung. In diesem Bereich sind aggressionsverstärkende Faktoren und der Ausfall von automatisierten Kontrollhandlungen registrierbar.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß das vorgesehene Maßnahmenpaket sehr wohl eine gleichzeitige substanzielle Verbesserung der Überwachung vorsieht. Dies betrifft vor allem die Neuerung, daß Alkoholkontrollen zukünftig auch ohne Verdacht durchgeführt werden können, als auch, daß ein beträchtlicher Teil der Strafgeelder zur Finanzierung einer verbesserten Verkehrsüberwachung zweckgewidmet werden soll.

- 3 -

Zu Frage 6:

"In welcher Form und in welchem Ausmaß wurden bisher Kontrollen auf andere Suchtgifte als Alkohol durchgeführt und wie ist dies in Hinkunft im Hinblick auf die neuen Bestimmungen in der 18. StVO-Novelle geplant?"

In welcher Form und in welchem Ausmaß Kontrollen auf andere Suchtgifte oder medizinisch begründete Beeinträchtigungen der psycho-/physischen Leistungsfähigkeit von Kraftfahrern stattzufinden haben, obliegt der Entscheidung des amtsärztlichen Sachverständigen. In der Regel werden Kontrollen dieser Art nur nach Unfallereignissen stattfinden, die meßtechnischen Möglichkeiten dazu bestehen jedoch. Günstig für den Nachweis von Rauschgiften ist, daß die Proben eine lange Lagerfähigkeit besitzen und daher nicht unbedingt an Ort und Stelle ausgewertet werden müssen. Zum Verständnis der gegenwärtigen Gesetzeslage ist es notwendig zu wissen, daß Beeinträchtigungen durch Alkohol in einem Bereich von mehr als 0,8 Promille als gesichert anzusehen sind, sie können jedoch trotzdem auch in einem Bereich von weniger als 0,8 Promille gegeben sein. Damit ist auch die gesetzliche Fundierung von Drogenkontrollen gegeben, ohne daß Grenzwerte konkret im Gesetz verankert sein müssen. Die bisherigen Vorschläge für die Aufnahme von Drogenbestimmungen in die StVO gehen dahin, mit Ausnahme von ärztlich verordneten und daher der ärztlichen Kontrolle unterliegenden Dosierungen jede meßbare Quantität an Drogen zu verbieten. Dies begründet sich vor allem darin, daß bei Rauschgiften die Selbstkontrollmechanismen noch stärker als bei Alkohol verloren gehen.

Wien, am 23. Dezember 1992  
Der Bundesminister

